

Satzung
des
KulturRaum Eichsfeld e.V.

§ 1

Der Verein mit Sitz in Leinefelde verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur im Eichsfeld. Der Satzungszweck wird insbesondere durch der Öffentlichkeit zugängliche Konzerte, Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen verwirklicht.

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur vorrangig im Eichsfeld.

§ 6

(1)
Der Verein führt den Namen: KulturRaum Eichsfeld

(2)
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

§ 7

(1)
Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und juristische Person werden. Ein Anspruch auf die Aufnahme als Mitglied besteht nicht.

(2)
Der Eintritt eines Mitglieds in den Verein vollzieht sich durch schriftliche Beitrittserklärung und anschließende Aufnahme durch den Vorstand. Der Eintritt wird wirksam mit der Eintragung in die vom Vorstand geführte Mitgliederliste.

§ 8

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein und muss spätestens bis zum 30. September einem Vorstandsmitglied zugehen.

§ 9

(1)
Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund

vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann anzunehmen, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder wenn es mit der Beitragszahlung länger als drei Monate in Verzug gerät.

(2)

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Der Vorstand hat den Ausschlussantrag dem auszuschließenden Mitglied unter Angabe der Gründe so rechtzeitig schriftlich anzuzeigen, dass er dem Mitglied mindestens eine Woche vor der Versammlung zugeht.

(3)

Der Ausschluss des Mitgliedes wird mit dem Zugang des begründeten Ausschlussbeschlusses beim Mitglied wirksam.

§ 10

(1)

Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Vereins aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2)

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, die Mitgliedsbeiträge zu zahlen und soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 11

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 12

(1)

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b. Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d. Führung der Mitgliederliste,
- e. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand kann einen Beirat einsetzen.

(2)

Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.

(3)

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren bestellt. Ist mehr als ein Vorstandsmitglied bestellt, so legen die Vorstandsmitglieder die Aufgabenverteilung fest und bestimmen ein Vorstandsmitglied zum 1. Vorsitzenden.

(4)

Der Rücktritt eines Vorstandsmitglieds kann gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied oder gegenüber der Mitgliederversammlung erklärt werden.

(5)

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so kann die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied bestellen.

(6)

Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.

(7)

Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

(8)

Die Tätigkeitsvergütung des Vorstands kann nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Der Verein kann Vorstandsmitgliedern Aufwendungen, die im Rahmen ihrer Amtstätigkeit anfallen, auch ohne Einzelnachweis erstatten, wenn der Erstattungsbetrag die wirklich angefallenen Aufwendungen offensichtlich nicht übersteigt.

(9)

Die Haftung des Vorstands gegenüber dem Verein erfolgt unabhängig von der Höhe seiner Vergütung für in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachte Schäden nur, sofern Vorsatz vorliegt.

§ 13

(1)

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für

- a. die Satzungsänderungen,
- b. die Wahl des Vorstandes sowie dessen Entlastung,
- c. die Beitragsfestsetzung sowie Bestimmung der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
- d. den Ausschluss eines Mitglieds,
- e. die Auflösung des Vereins,
- f. die Bestimmung der Körperschaft des öffentlichen Rechts oder der anderen steuerbegünstigten Körperschaft des § 5.
- g. Beschlüsse zu Sonderbeitrag und Mitgliedsumlage

(2)

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(3)

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt wurden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

(4)

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen,

1. wenn mindestens 1/4 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen,
2. wenn dringende Interessen des Vereins es erfordern.

§ 14

(1)

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift der Mitglieder.

(2)

Das Einberufungsschreiben muss die vorgesehenen Gegenstände der Beschlussfassung (die Tagesordnung) bezeichnen.

§ 15

(1)

Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, nach Abzug der Stimmenthaltungen. Bei Wahlen ist

derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält.

Eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit ist jedoch erforderlich, wenn Gegenstand der Abstimmung eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2)

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 16

Im Falle der Auflösung des Vereins sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

§ 17

Der Verein ist politisch und religiös neutral und steht in allen seinen Belangen auf demokratischer Grundlage. Der Verein fördert Kunst und Kultur als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine Heimat. Mitglieder, die eine damit unvereinbare Gesinnung offenbaren, werden aus dem Verein ausgeschlossen.

Festgestellt am Leinefelde, 10.11.2016

Unterschriften

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schatzmeister